

## Sonderbedingungen für Fahrraddiebstahl 2025 (Baustein VHV Fahrrad Plus 2025)

---

(Stand 10/2025)

Liebe Kunden,

Fahrräder, E-Bikes und Pedelecs sind für viele Menschen mehr als nur ein Fortbewegungsmittel – sie stehen für Mobilität, Freiheit und einen aktiven Alltag. Ob auf dem Weg zur Arbeit, beim Einkauf oder in der Freizeit: Das Fahrrad ist aus dem modernen Leben kaum noch wegzudenken.

Mit dem zunehmenden Stellenwert moderner Fahrräder steigt auch der Wunsch nach einem passenden Versicherungsschutz. Denn insbesondere hochwertige Modelle stellen einen erheblichen Wert dar – und sind zunehmend Ziel von Diebstählen.

Da Fahrräder über die regulären Hausratversicherungsleistungen nicht abgesichert sind, bieten wir Ihnen mit dem „Baustein VHV Fahrrad Plus 2025“ eine gezielte Erweiterung zum Schutz gegen Fahrraddiebstahl an.

Typischerweise umfasst die Absicherung den Diebstahl des Fahrrads außerhalb der eigenen Wohnung – z. B. wenn es ordnungsgemäß abgeschlossen an einem öffentlichen Ort abgestellt wurde. Auch der Diebstahl einzelner fest verbauter Teile, wie z. B. des Akkus bei einem E-Bike, kann je nach Vertragsgestaltung mit abgesichert sein.

Mit unserem erweiterten Leistungskonzept „Baustein VHV Fahrrad Plus 2025“ möchten wir Ihnen ermöglichen, Ihr Hab und Gut noch gezielter abzusichern – insbesondere dann, wenn das Fahrrad ein fester Bestandteil Ihres Alltags ist.

**Diese Sonderbedingungen für Fahrraddiebstahl (Baustein Fahrrad Plus 2025) gelten – sofern sie zusätzlich zur Deckungsvariante beantragt wurden – ergänzend, zu den im jeweiligen Abschnitt genannten Vertragsgrundlagen.**

Je nach individueller Ausgestaltung Ihres Vertrages ist es möglich, dass einzelne Teile der Kundendokumente für Ihre Versicherung nicht relevant sind. Die genauen für Sie relevanten Bestandteile entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. dem Versicherungsschein.

Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen vollständig und gründlich durch und bewahren Sie sie sorgfältig auf.

Wir als Versicherer kommen nicht ganz ohne Fachbegriffe aus. Diese sind nicht immer leicht verständlich.

Wir möchten aber, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Zögern Sie nicht, uns bei Unklarheiten anzusprechen.

Ihre Bayerische

Sonderbedingungen für Fahrraddiebstahl 2025  
(Baustein VHV Fahrrad Plus 2025)

---

Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Fahrraddiebstahlrisiko .....</b>	<b>3</b>
1	Vertragsgrundlage .....	3
2	Versicherte und nicht versicherte Sachen.....	3
2.1	Versicherte Sachen .....	3
2.2	Nicht versicherte Sachen .....	4
3	Versicherte Gefahren und Schäden.....	4
3.1	Diebstahl.....	4
3.2	Abhandenkommen im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens .....	5
4	Wo besteht Versicherungsschutz? .....	5
5	Voraussetzungen für den Versicherungsschutz .....	6
6	Wiedererlangte Sachen .....	6
6.1	Anzeigepflicht .....	6
6.2	Rechte des Versicherers .....	6
7	Versicherungssumme, Entschädigung.....	6
7.1	Versicherungssumme .....	6
7.2	Versicherungsfall .....	8
7.3	Entschädigungsleistung .....	8
7.4	Selbstbeteiligung .....	8
<b>B</b>	<b>Allgemeine Regelungen.....</b>	<b>9</b>
1	Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers.....	9
2	Dauer und Ende des Vertrages.....	9
3	Kündigung.....	9
4	Beendigung des Hauptvertrages .....	9

## A Fahrraddiebstahlrisiko

### 1 Vertragsgrundlage

Diese Sonderbedingungen für Fahrraddiebstahl (Baustein VHV Fahrrad Plus 2025) gemäß Abschnitt A ergänzen – sofern gegen Mehrbeitrag beantragt – die Allgemeine Versicherungsbedingungen 2025 (AVB SHU 2025) und die Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Hausratversicherung 2025 (BBR VHV 2025) in der jeweils abgeschlossenen Deckungsvariante (Hauptvertrag)

- Smart
- Komfort
- Prestige
- Prestige Plus

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

### 2 Versicherte und nicht versicherte Sachen

#### 2.1 Versicherte Sachen

a) Versicherungsschutz besteht für folgende Fortbewegungsmittel des Versicherungsnehmers sowie der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, soweit sie im Haushalt vorhanden und ausschließlich privat genutzt werden:

- Fahrräder (ohne Tretunterstützung) – auch Lastenfahrräder,
- Fahrräder mit Tretunterstützung (Pedelects) mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 25 km/h bzw. nicht versicherungspflichtig sind,
- Fahrradanhänger.

Versichert sind sämtliche der vorgenannten Fortbewegungsmittel, unabhängig von deren Anzahl.

b) Mitversichert sind auch:

- fest mit dem Fortbewegungsmittel nach a) verbundene und zur Funktion gehörende Teile (z. B. Sattel, Gepäckträger, fest verbaute Bordcomputer)
- Fahrradteile (z. B. Akku, Reifen), sofern sie fest am Fahrrad verbaut werden,
- Zubehör, das lose mit dem Fahrrad verbunden ist, sofern
  - es regelmäßig dem Gebrauch des Fahrrads dient,
  - es zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls nachweislich mit dem Fahrrad verbunden war, und
  - es zusammen mit dem Fahrrad entwendet wurde (z. B. ansteckbare Lampe,

Schloss, Kindersitz, Fahrradtasche).

### c) Leih- und Mietfahrzeuge

Versicherungsschutz besteht auch für geliehene oder gemietete Fortbewegungsmittel im Sinne von Abschnitt A Ziffer 2.1 a) und b), sofern der Eigentümer dem Versicherungsnehmer gegenüber eine zivilrechtlich begründete Schadenersatzforderung geltend macht.

Dies gilt auch für Fahrräder, die dem Versicherungsnehmer durch einen Leasinggeber zur Nutzung überlassen wurden.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Nachweis über das Bestehen des Leih-, Miet- oder Leasingverhältnisses (z. B. Mietvertrag, Leasingvertrag) sowie die vom Eigentümer oder Leasinggeber geltend gemachte und begründete Schadenersatzforderung einzureichen.

## 2.2 Nicht versicherte Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht für

- beruflich oder gewerblich genutzte Fahrräder und E-Bikes,
- versicherungspflichtige Fahrzeuge, für die eine Kfz-Kaskoversicherung abgeschlossen werden kann,
- sonstige Fahrzeuge mit Motorkraftantrieb, insbesondere E-Bikes und S-Pedelecs mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h,
- Mobilitätsschutz oder sonstige Serviceleistungen (z. B. Pannenhilfe, Rücktransport),
- Teilediebstahl von fest verbauten Teilen eines Fahrrads – ausgenommen sind Teile, die zusammen mit dem Fahrrad entwendet wurden, vgl. Abschnitt A Ziffer 2.1 b),
- selbstgebaute Fahrräder (Eigenbauten).  
Umbauten oder Fachwerkstatt-Anpassungen gelten als Bestandteil des versicherten Fahrrads, sofern sie dokumentiert sind.
- mobile Kommunikationsmittel wie Mobiltelefone und Tablets.

## 3 Versicherte Gefahren und Schäden

### 3.1 Diebstahl

Für die Sicherung des Fahrrads bzw. Fahrradanhängers gelten – entsprechend der in Abschnitt A Ziffer 7.1 geregelten und vereinbarten Versicherungssumme – folgende Bestimmungen:

- a) Besondere Sicherungspflicht für Fahrräder bis zu einem Neuwert von 5.000 € (vereinbarte Versicherungssumme von 1.000 € oder 5.000 €)

Der Versicherungsnehmer muss das Fahrrad bzw. den Fahrradanhänger durch ein verkehrübliches (handelsübliches) Schloss gegen Diebstahl sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt.

- b) Besondere Sicherungspflicht für Fahrräder ab einem Neuwert über von 5.000 € (vereinbarte Versicherungssumme von 10.000 € oder „bis zur Versicherungssumme des Hauptvertrags gemäß Abschnitt A Ziffer 1“)

Das Fahrrad muss zum Zeitpunkt des Diebstahls mit einem Schloss gegen Wegnahme gesichert sein, das den anerkannten Anforderungen an die Aufbruchsicherheit entspricht.

Dies gilt als erfüllt, wenn das Schloss nachweislich mindestens eine der folgenden Prüfzeichen oder Zertifizierungen trägt:

- DIN EN 15496:2008 (Bügel-, Falt- oder Kettenschlösser für Fahrräder)
- VdS-Zertifikat mindestens der Klasse A+ (Fahrradschlösser)
- ART-Zertifikat mit mindestens 3 Sternen (Fahrradschlösser)
- Sold Secure-Zertifizierung mindestens Gold in der Kategorie „Pedal Cycle“.

Das Schloss muss mit dem Fahrrad zusammen an einem fest verankerten Gegenstand angeschlossen sein (z. B. Laternenmast, fest montierter Fahrradständer)

Ein bloß abgestelltes oder tragbar gesichertes Fahrrad gilt nicht als ausreichend gesichert.

Fairer Hinweis:

*Ob ein Schloss zertifiziert ist, erkennt man am entsprechenden Prüfzeichen auf dem Produkt, der Verpackung oder in den technischen Produktinformationen des Herstellers. VdS-, ART- und Sold-Secure-zertifizierte Schlösser lassen sich zudem in den jeweiligen öffentlichen Datenbanken nachschlagen.*

### 3.2 Abhandenkommen im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens

Versicherungsschutz besteht, wenn das Fortbewegungsmittel oder gemäß Abschnitt A 2.1. b) versicherte Teile oder Zubehör während der Obhut eines gewerblichen Beförderungsunternehmens abhandenkommt.

Die Sicherungspflichten gemäß Abschnitt A Ziffer 3.1 gelten in diesem Fall nicht.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- a) bei Übergabe an das Beförderungsunternehmen die ordnungsgemäße Entgegennahme des Fortbewegungsmittels durch das Unternehmen zu prüfen und sich den Erhalt nach Möglichkeit bestätigen zu lassen;
- b) bei Rückgabe zu prüfen, ob das Fortbewegungsmittel einschließlich der mit ihm verbundenen oder mitgeführten Teile vollständig zurückgegeben wurde, und einen etwaigen Verlust unverzüglich dem Beförderungsunternehmen zu melden.

## 4 Wo besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht weltweit ohne zeitliche Grenze.

## 5 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht nur, sofern alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- c) Das Fortbewegungsmittel war zum Zeitpunkt des Diebstahls durch ein handelsübliches Schloss gemäß Abschnitt A Ziffer 3.1 gesichert (sofern sich der Diebstahl nicht im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens gemäß Abschnitt A Ziffer 3.2 ereignet hat).
- d) Der Versicherungsnehmer hat unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt des Versicherungsfalls eine polizeiliche Anzeige erstattet und dem Versicherer eine Kopie der Anzeige zur Verfügung gestellt.
- e) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen geeignete Nachweise über Art, Hersteller, Marke, Rahmennummer, Alter, Zustand und Wert der entwendeten Fahrräder oder Fahrradanhänger vorzulegen.  
  
Als Nachweise gelten insbesondere Kaufbelege, Rechnungen, Fotos oder sonstige Unterlagen – soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.
- f) Der Versicherungsnehmer legt dem Versicherer auf dessen Verlangen den Schadenhergang in Textform und nachvollziehbar dar.

## 6 Wiedererlangte Sachen

### 6.1 Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib einer zunächst abhandengekommenen Sache, so ist dies der jeweils anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

### 6.2 Rechte des Versicherers

Hat der Versicherer bereits Entschädigung geleistet und erlangt der Versicherungsnehmer die versicherte Sache wieder, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer auf dessen Verlangen die Sache zu übergeben oder die erhaltene Entschädigung zurückzuzahlen.

Die Rückzahlung erfolgt in voller Höhe, sofern die Sache unbeschädigt wiedererlangt wird, andernfalls höchstens in Höhe des Zeitwerts.

## 7 Versicherungssumme, Entschädigung

### 7.1 Versicherungssumme

Versicherungsschutz besteht für alle versicherten Fahrräder und E-Bikes des Versicherungsnehmers sowie der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (vgl. Abschnitt A Ziffer 2.1).

Die Versicherungssumme richtet sich nach dem Neuwert des teuersten versicherten Fahrrads oder E-Bikes im Haushalt. Sie ist vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss anzugeben und stellt die maximale Entschädigung dar, die im

Versicherungsfall für ein einzelnes Fortbewegungsmittel geleistet wird.

Der angegebene Wert muss dem Neuwert des teuersten versicherten Fahrrads oder E-Bikes entsprechen – also dem Betrag, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für ein gleichartiges und gleichwertiges neues Modell aufzuwenden wäre.

Die vereinbarte Versicherungssumme gilt dabei als Höchstgrenze für die Entschädigung pro Versicherungsfall.

Je nach gewähltem Tarif des Hauptvertrags gemäß Abschnitt A Ziffer 1 können unterschiedliche Versicherungssummen gewählt werden:

Tarif	Versicherungssumme
Smart	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.000 €</li> </ul>
Komfort	wahlweise
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.000 € oder</li> <li>• 5.000 €</li> </ul>
Prestige	wahlweise
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.000 € oder</li> <li>• 5.000 € oder</li> <li>• 10.000 €</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.000 € oder</li> <li>• 5.000 € oder</li> <li>• 10.000 € oder</li> <li>• bis zur Versicherungssumme des Hauptvertrags gemäß Abschnitt A Ziffer 1.</li> </ul>
Prestige Plus	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.000 € oder</li> <li>• 5.000 € oder</li> <li>• 10.000 € oder</li> <li>• bis zur Versicherungssumme des Hauptvertrags gemäß Abschnitt A Ziffer 1.</li> </ul>

**Beispiele zur Wahl der passenden Versicherungssumme:**

*In Ihrem Haushalt befinden sich drei Fahrräder mit Neuwerten von 700 €, 1.200 € und 3.000 €.*

*Das teuerste Fahrrad hat damit einen Wert von 3.000 €.*

- *Um alle Fahrräder im Haushalt vollständig abzusichern, muss mindestens die Deckungsvariante Komfort im Hauptvertrag gewählt werden. Nur so kann eine Versicherungssumme für Fahrraddiebstahl i. H. v. 5.000 € vereinbart werden.*
- *Ist das teuerste Fahrrad im Haushalt 7.500 € wert, muss mindestens die Deckungsvariante Prestige im Hauptvertrag gewählt werden.*

*Nur dann steht eine Versicherungssumme für Fahrraddiebstahl i. H. v. 10.000 € zur Verfügung.*

- *Für ein Fahrrad mit einem Neuwert von 12.000 € ist die Wahl der Deckungsvariante Prestige Plus des Hauptvertrags erforderlich.  
Hier kann die Versicherungssumme für Fahrraddiebstahl bis zur Höhe der im Hauptvertrag vereinbarten Versicherungssumme festgelegt werden.*

## 7.2 Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall liegt jeweils dann vor, wenn eine versicherte Sache durch ein einheitliches, zeitlich und ursächlich zusammenhängendes Ereignis abhandenkommt oder beschädigt wird.

Werden mehrere Fahrräder

- jeweils mit einem eigenen Schloss gesichert oder
- gemeinsam mit demselben Schloss gesichert,

und ein Diebstahl erfolgt dadurch, dass mindestens eines dieser Schlösser aufgebrochen wird, so gilt dieser Vorgang als **ein einziger Versicherungsfall**, unabhängig von der Anzahl der betroffenen Fahrräder und Schlösser.

*Beispiel zur Verdeutlichung:*

*In Ihrem Haushalt befinden sich 2 Fahrräder mit einem Neuwert von jeweils 3.000 €. Im Hausrat-Hauptvertrag haben Sie die Deckungsvariante **Komfort** gewählt und eine Versicherungssumme von 5.000 € für Fahrraddiebstahl vereinbart.*

*Beide Fahrräder werden mit **einem gemeinsamen Schloss** gesichert. Dieses Schloss wird aufgebrochen, und beide Fahrräder werden gestohlen.*

*Da beide Fahrräder mit demselben Schloss gesichert waren, liegt **nur ein Versicherungsfall** vor. Für jedes Fahrrad wird der volle Neuwert von 3.000 € ersetzt.*

*Wären die beiden Fahrräder **jeweils mit eigenen Schlössern** gesichert gewesen und beide Schlösser wären aufgebrochen worden, hätte ebenfalls **nur ein Versicherungsfall** vorgelegen. Auch in diesem Fall wären die Schäden an beiden Fahrrädern vollständig durch die vereinbarte Summe abgesichert.*

## 7.3 Entschädigungsleistung

Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

Entschädigt wird im Versicherungsfall maximal der Neuwert des versicherten Fahrrads oder E-Bikes, begrenzt auf die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Abschnitt A Ziffer 7.1.

## 7.4 Selbstbeteiligung

Eine ggf. im Hauptvertrag gemäß Abschnitt A Ziffer 1 vereinbarte Selbstbeteiligung wird von der Entschädigungsleistung nach Abschnitt A Ziffer 7.3 abgezogen.

Die Selbstbeteiligung gilt pro Versicherungsfall. Bei mehreren Versicherungsfällen

innerhalb eines Versicherungsjahres wird die Selbstbeteiligung jeweils separat berechnet.

## **B Allgemeine Regelungen**

### **1 Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers**

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind – soweit nicht gesondert geregelt – in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) an den Versicherer zu richten.

### **2 Dauer und Ende des Vertrages**

Die Vertragsdauer dieser Sonderbedingungen entspricht der Dauer des Hauptvertrages (siehe Abschnitt A Ziffer 1).

### **3 Kündigung**

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten den Baustein nach Abschnitt A in Textform kündigen.
- b) Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- c) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Abschnitt A Ziffer 1) innerhalb 1 Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

### **4 Beendigung des Hauptvertrages**

Mit Beendigung des Hauptvertrages (siehe Abschnitt A Ziffer 1) erlischt auch der abgeschlossene Baustein nach Abschnitt A.